

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Tacherting
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)



vom 28.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofsbenutzungssatzung (FBS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	pro Jahr:	pro Nutzungsdauer:
a) Einzelgrabstätte für Erwachsene	146,00 €	2.190,00 €
b) Einzelgrabstätte für Kinder		
unter 10 Jahre	82,00 €	574,00 €
über 10 Jahre	82,00 €	1.230,00 €
c) Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen	181,00 €	2.715,00 €
d) Familiengrabstätte mit vier Grabstellen	229,00 €	3.435,00 €
e) Urnenerdgrabstätte für zwei Urnen	154,00 €	1.078,00 €
f) Urnenerdgrabstätte – anonym für eine Urne	141,00 €	987,00 €
g) Urnenerdgrabstätte – halb anonym für eine Urne	185,00 €	1.295,00 €
h) Urnenwand- und Urnenstelengrabstätte für zwei Urnen	224,00 €	1.568,00 €
i) Urnenbaumgrabstätte für eine Urne	170,00 €	1.190,00 €

- (2) Bei der erstmaligen Nutzung einer Grabstätte werden zusätzliche folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenabdeckplatte für Urnenwand einmalig: 128,00 €.
 - b) Schrifttafel bei halb anonymer Urnenerdgrabstätte einmalig: 95,00 €.
- (3) Eintretende Gebührenänderungen werden nicht nachberechnet bzw. vergütet.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für weitere fünf, zehn oder fünfzehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

	Leistung:	Gebühr:
1.	Grundgebühr:	
1.1.	Bestattungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung	194,00 €
2.	Aufbahrungen:	
2.1.	Aufbahren eines Sarges oder einer Urne im Leichenhaus	32,00 €
2.2.	Öffnen und Schließen des Leichenhauses	47,50 €
2.3.	Leichenhausbenutzungsgebühr je Tag	121,00 €
3.	Erdbestattungen:	
3.1.	Grab öffnen und schließen (Normallage)	330,00 €
3.2.	Kindergrab öffnen und schließen (bis 10 Jahre)	195,00 €
3.3.	Zuschlag bei Tieferlegungen	70,00 €
3.4.	Vorbereitung und Leitung der Beerdigung	60,00 €
3.5.	Abfuhr eines kalkulierten Erdreichüberschusses	68,00 €
3.6.	Grabdekoration (Erdgrab)	100,00 €
4.	Urnenbestattungen:	
4.1.	Urnengrab öffnen und schließen für Urnenerdgrabstätte	145,00 €
4.2.	Urnengrab öffnen und schließen für Urnenwand/Urnenstele	100,00 €
4.3.	Vorbereitung und Leitung der Urnenbeisetzung	60,00 €
4.4.	Grabdekoration (Urnenwand)	62,00 €
5.	Sonstige Bestattungsleistungen:	
5.1.	Träger (je Person) für Urnen- und Erdbestattungen	60,00 €
5.2.	Zuschlag für Beerdigung am Samstag	200,00 €
5.3.	Sonderarbeiten; Stundensatz pro Mitarbeiter	47,50 €
5.4.	Mithilfe bei der Grabvergabe	33,00 €
6.	Exhumierungen und Umbettungen	
6.1.	Exhumierung eines Sarges	395,00 €
6.2.	Zuschlag zu 5.1, wenn der Sarg tiefergelegt war	70,00 €
6.3.	Zuschlag zu 5.1, wenn der Sarg im selben Friedhof wieder beigesetzt	280,00 €

	wird	
6.4.	Zuschlag zu 5.3, wenn der Sarg im neuen Grab tiefergelegt wird	50,00 €
6.5.	Exhumierung einer Urne aus einem Urnenerdgrab	69,00 €
6.6.	Herausnahme einer Urne aus einer Urnenwand/Urnenstele	50,00 €
6.7.	Grab öffnen und schließen, wenn die Urne im selben Friedhof in einem anderen Erdgrab wieder beigesetzt wird	69,00 €
6.8.	Grab öffnen und schließen, wenn die Urne im selben Friedhof in einer Urnenwand/Urnenstele wieder beigesetzt wird	50,00 €
6.9.	Entleeren einer exhumierten Urne nach Ablauf der Ruhefrist und Auflassung des Grabes	69,00 €

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 23.11.2018 außer Kraft.

Tacherting, 28.07.2026



Werner Disterer
Erster Bürgermeister

